Abschluss-Veranstaltung Grid Integration

### Rechtliche Einordnung des Marktkonzepts

Dr. Johannes Hilpert und Ass. iur. Oliver Antoni, LL.M. Darmstadt, 26. August 2019

www.stiftung-umweltenergierecht.de



# STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

#### Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Vor sieben Jahren gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustifter und Spender.
- Zweck ist die Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Leitfrage:
   "Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie und klimapolitischen Ziele zu erreichen?"
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit aktuell 15 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes.
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden.



Rechtliche Einordnung des Marktkonzepts

#### Übersicht

Wesentliche Aussagen des Rechtsgutachtens •Dürfen VNB eigentlich eigenständig Flexibilitäten ausschreiben? •Rechtsrahmen zum Netzsicherheitsrecht •Rechtsrahmen zum Prämissen für die Informationsmanagement **Ein Ausblick Fazit** • Was ist bei der Implementierung rechtliche Prüfung eines Flexibilitätsmarktes zu beachten? •Inwieweit kann ein VNB seine Kosten weitergeben? •Wie sieht es mit den Kosten auf Verbraucher- und BKV-Seite aus? •Weitere wesentliche Aspekte

#### Prämissen für die rechtliche Prüfung

Angedacht ist ein Modell für einen Flexibilitätsmarkt auf VNB-Ebene zur Ausgestaltung der sog. gelben Ampelphase

Ziel: effiziente Beseitigung absehbarer Netzengpässe

<u>Teilnehmer:</u> Betreiber von Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen, ggf. im Rahmen eines Pools bzw. virtuellen Kraftwerks, die flexible Leistung anbieten

#### Umsetzungsvariablen:

- Zentrale Plattform mit jeweils regionalen Marktplätzen für jedes Verteilnetz
- Primär-Ausschreibungen im Netzgebiet des anfordernden VNB
- Einbindung von Nachbarzellbetreibern über Kurzkupplungen, Freigabe von Sekundär-Ausschreibungen
- Der Abruf einer konkreten Flexibilität richtet sich nach dem Prinzip "Preis pro Wirkung"

# Dürfen VNB eigentlich eigenständig Flexibilitäten ausschreiben?

Ja, ein entsprechender Rechtsrahmen ist bereits vorhanden!



Systemverantwortung der ÜNB in §§ 13 ff. EnWG – wesentliche Vorschriften dieses Netzsicherheitsrechts gelten aber auch auf VNB-Ebene

Ergibt sich aus den §§ 11 Abs. 1 S. 1, 14 Abs. 1 S. 1 EnWG

Ausnahme: es besteht eine Alleinverantwortung der ÜNB (Bsp.: Regelenergiebeschaffung)



Einrichtung eines Flexibilitätsmarktes zum Umgang mit Netzengpässen auf VNB-Ebene bedeutet:

Rückgriff der VNB auf marktbezogene Maßnahmen nach § 13
Abs. 1 Nr. 2 EnWG – bestehende Vorschriften des
Netzsicherheitsrechts sind zu beachten!

Implementierung eines Flexibilitätsmarktes als Ausgestaltung der sog. gelben Ampelphase

#### Rechtsrahmen zum Netzsicherheitsrecht

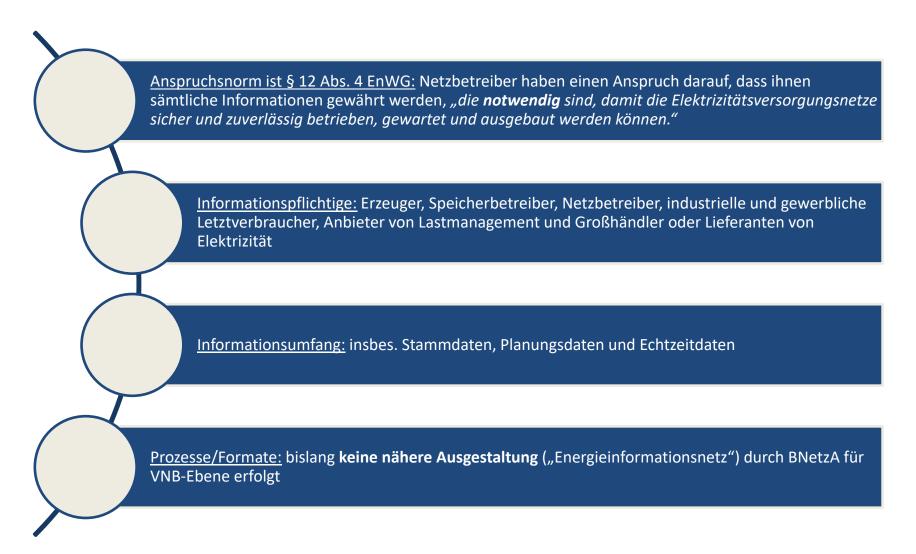
<u>Ausgangspunkt:</u> Gefährdung der Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems – hier: Netzengpass

Folge: Berechtigung und Verpflichtung der Netzbetreiber zur Beseitigung der Gefährdungslage

#### Abgestuftes Instrumentarium:

- 1. Stufe: Netzbezogene Maßnahmen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EnWG): noch Teil der grünen Ampelphase
- 2. Stufe: Marktbezogene Maßnahmen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG): gelbe Ampelphase relevant für Flexibilitätsmärkte!
- 3. Stufe: Notmaßnahmen und Einspeisemanagement ggü. EE/KWK-Anlagen (§ 13 Abs. 2 EnWG und § 14 EEG 2017): rote Ampelphase
- Zugriff auf nachgelagerte Netzbetreiber i.R.d. der sog. "Eingriffskaskade" (§ 14 Abs. 1c EnWG, VDE-Anwendungsregel)

#### Rechtsrahmen zum Informationsmanagement



# Was ist bei der Implementierung eines Flexibilitätsmarktes zu beachten?

Kontrahierung von Erzeugungsund Speicheranlagen:

keine speziellen Vorgaben

Kontrahierung von Verbrauchsanlagen:

§ 13 Abs. 6 EnWG

- Beschaffung in diskriminierungsfreien und transparenten Ausschreibungsverfahren
- Einheitliche Teilnahmeanforderungen unter den deutschen VNB
- Gemeinsame Internetplattform der VNB, bei BNetzA anzuzeigen

Anlagenauswahl/merit order:

§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 3 S. 2 EnWG

- Anlagenauswahl nicht im freien Ermessen des VNB
- Parameter: u.a. Wirkung auf den Engpass (Effizienz) und Kostengünstigkeit
- EE-Anlagen müssen soweit es um die Abregelung geht – innerhalb der marktbezogenen Maßnahmen an das Ende der merit order gesetzt werden ("privilegierte" Einspeisung auch bei marktbezogenen Maßnahmen gefordert)
- KWK-Anlagen können am Flexibilitätsmarkt – soweit es um die Abregelung geht – gar nicht vermarktet werden (Abweichung von vorrangiger Einspeisung nur bei § 13 Abs. 6a EnWG)

#### Inwieweit kann ein VNB seine Kosten weitergeben?

Kosten im Rahmen eines Flexibilitätsmarktes

- Keine Sonderregelungen, Kosten gehen voll in den Effizienzvergleich der Anreizregulierung ein
- Gilt aber generell für Netzsicherheitskosten der VNB mit Ausnahme der Kosten für EinsMan (§ 11 Abs. 2 Nr. 17 ARegV)

Kosten aufgrund des Einbaus von Kurzkupplungen

- § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) anwendbar?
- Betrifft Kapitalkosten für Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter
- Folge: Erhöhung der Erlösobergrenze außerhalb des Basisjahrs

# Wie sieht es mit den Kosten auf Verbraucher- und BKV-Seite aus?

Staatlich induzierte bzw. regulierte Strompreisbestandteile (SIP)



- Keine spezifischen Privilegierungen für netzdienliches Verbrauchsverhalten – es gibt also keine besonderen Vergünstigungen, wenn Verbrauchsanlagen an einem Flexibilitätsmarkt teilnehmen
- Allenfalls relevant ist § 14a EnWG (betrifft nur Niederspannung)
- Siehe auch: www.strompreisbestandteile.de

Bilanzkreismanagement

- Problem: geplante Ein-/Ausspeisungen können sich sehr kurzfristig ändern
- Folge: höhere Kosten für BKV möglich (ggf. zusätzliche Ausgleichenergie zu beziehen/bezahlen)

#### Weitere wesentliche Aspekte

#### Dritte als Plattform-/Marktplatzbetreiber

- Informationsbefugnisse: vertraglich zu **regeln**, denn § 12 Abs. 4 EnWG gilt nur für Netzbetreiber
- Messdaten: Einsetzen eines Dienstleisters i.S.v. § 49 Abs. 3 MsbG **oder** Einholen von Einwilligungen der betroffenen Anlagenbetreiber

#### Beteiligung angrenzender VNB

- Vertragliche Ausgestaltungen sind bei Sekundär-Ausschreibungen zu klären (wer mit wem?)
- Eigenständige Beteiligung des Sekundär-VNB an den Primär-Ausschreibungen ist **problematisch** (Entflechtung)

#### Gleichzeitige Vermarktung am Regelenergiemarkt

- Öffnungsklauseln am Flexibilitätsmarkt vertraglich regelbar (vgl. § 7 Abs. 1 AbLaV)
- Erfolgte Zuschläge am Regelenergiemarkt müssen aber im Falle des Abrufs erfüllt werden, sonst: Sanktionen

## Stiftt

#### **Ein Ausblick**

<u>EU-Binnenmarkt-VO:</u> ab **1. Januar 2020** u.a. *unmittelbar* geltende Regelungen zur Beschaffung von Redispatch sowie zum Umgang mit EE/KWK, Art. 13

- Vorrang für marktbasierte Mechanismen
- Nicht-marktbasierte Mechanismen nur in Ausnahmefällen

<u>EU-Binnenmarkt-RL:</u> Vorgaben aus der RL sind bis zum **31. Dezember 2020** in deutsches Recht *umzusetzen* 

- "Anreize für die Nutzung von Flexibilität in Verteilernetzen", Art. 32
- "Aktive Kunden", Art. 15

NABEG 2.0: v.a. Anpassung und Ausweitung des sog. regulatorischen Redispatch gem. § 13a EnWG, wirksam ab 1. Oktober 2021

- Alle Erzeugungs- und Speicheranlagen ab 100 kW sind automatisch erfasst
- Abschaffung EinsMan und Integration von EE/KWK in § 13a EnWG
- Inwieweit verbleibt Raum für Flexibilitätsmarktkonzepte?

#### **Fazit**

# Flexibilitätsmarktkonzept des Projektes "Grid Integration" ist rechtlich umsetzbar!

Umsetzungsvorgaben werden im Konzept beachtet, einheitliche Teilnahmeanforderungen der VNB sind erforderlich

Finanzielle Hemmnisse auf VNB-Seite

Finanzielle Hemmnisse auf Verbraucherseite

NABEG 2.0-Änderungen konterkarieren Flexibilitätsmarktkonzepte

Lichtblick EU-Recht?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!





Aktuelle Fragen der Direktvermarktung Verleihung des Dissertationspreises

in der Zehntscheune im Juliusspital Würzburg

**18. September 2019** 

**NOVUM Businesscenter, Würzburg** 

http://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/

#### Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal





# Stiftung

## Umweltenergierecht

#### **Stiftung Umweltenergierecht**

Ass. iur. Oliver Antoni, LL.M., Projektleiter Dr. Johannes Hilpert, Projektleiter

Ludwigstraße 22 97070 Würzburg

antoni@stiftung-umweltenergierecht.de hilpert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0 Fax: +49-931-79 40 77-29

## www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden**: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen**: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469